

## §. 3.

In Folge Unseres Verzichtes auf das Oberreigenthum werden gleichzeitig auch Unsere Vasallen von den Uns, als dem Lehnherrn, durch den Lehnseid übernommenen Pflichten entbunden.

Dagegen verlieren auch alle Obliegenheiten, die von Lehnsherrlicher Seite gegen das Lehn oder den Vasallen zu erfüllen waren, von nun an alle Wirksamkeit.

## §. 4.

Für die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit, welche bisher von Uns in Ausübung erhalten worden ist, wird keine Entschädigung geleistet.

## §. 5.

Mit dem Wegfalle des lehnsherrlichen Oberreigenthums sind auch alle durch dasselbe begründeten Beschränkungen aufgehoben, welchen der seitherige Vasall beziehentlich der Befugniß zur Veräußerung, Verschlagung, Verpfändung und zu sonstigen Verfüigungen unterworfen war, und es wird derselbe daher dem Lehnsherrn gegenüber voller und freier Eigenthümer der betroffenen Gegenstände.

Namentlich findet auch das Landesherrliche Vorkaufrecht nicht mehr Statt.

Dabei werden jedoch die aus dem Lehnverbaude entlassenen Realitäten und Gerechtigkeiten auch in allen übrigen rechtlichen Beziehungen als Allodien betrachtet und behandelt, und es treten daher die Vorrechte, welche selbigen bisher wegen der Lehnseigenschaft, namentlich hinsichtlich der Bestenerung zustamen, fortan durchgängig und ohne Entschädigung außer Anwendung.

## §. 6.

Eine Ausnahme von der im §. 1 ausgesprochenen allgemeinen Aufhebung des lehnsherrlichen Oberreigenthums findet nur Statt:

- 1) bei dem an das kaiserliche Haus Thurn- und Taxis verlehnten nuzbaren Eigenthume und der Verwaltung des Postregals innerhalb des Landesheils Lobenstein und Oberdörf;
- 2) hinsichtlich der zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes auf dem Heimfall stehenden Mannlehen und Mann- und Weiberlehen, so lange dieser Zustand dauert.

Es wird aber ein Lehn als auf dem Heimfall stehend nur dann betrachtet, wenn dasselbe zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes entweder lediglich auf zwei Augen, oder zwar auf vier Augen steht, allein mindestens eine der beiden, im Lehnbesitze befindlichen, beziehentlich zur Lehnfolge berechtigten Personen das fünfzigjährige Lebensalter überschritten hat. Bei solchem, auf dem Heimfalle stehenden Lehn bleibt das Ober-